



Der Bürgermeister

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Eberswalde

Teil I Benutzungsordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Eberswalde ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Eberswalde. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der kulturellen Freizeitgestaltung. Sie dient der Lese- und Sprachförderung und fungiert als Partnerin für außerschulische Bildung unter anderem in den Bereichen Medien- und Informationskompetenz.
- (2) Jede Person ist berechtigt, die Stadtbibliothek Eberswalde und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu nutzen.
- (3) Während des Aufenthalts in der Stadtbibliothek Eberswalde und/oder der Nutzung ihres Medienangebots gilt diese Benutzungsordnung sowie die Hausordnung.
- (4) Die Nutzung der Bibliothek ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für die Anmeldung und besondere Leistungen sowie **Säumnisgebühren** **Säumnisentgelte** und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek Eberswalde werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 3 Anmeldung

- (1) Jede Person kann sich persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder eines Reisepasses mit Meldebescheinigung anmelden und erhält einen Benutzerausweis. Mit der Unterschrift bei der Anmeldung wird bestätigt, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und damit einverstanden zu sein.
- (2) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Stadtbibliothek zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Die angemeldete Person bestätigt mit der Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten.

- Änderungen sind rot dargestellt -



- (3) Minderjährige können einen eigenen Bibliotheksausweis erhalten, sobald Sie das 1. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung benötigen Minderjährige bis zum